



Nr. 03/2018

Datum: 01.06.2018

## **Bild- und Tonaufnahmen bei öffentlichen schulischen Veranstaltungen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit der vorliegenden Datenschutz-Info 03/2018 möchte ich Sie im Auftrag des Staatlichen Schulamtes Südthüringen bezüglich der Thematik „Foto, Film- und Tonaufnahmen durch Privatpersonen (z. B. durch Eltern) bei schulischen öffentlichen Veranstaltungen“ informieren.

### **1. Allgemeines**

Schulische öffentliche Veranstaltungen sind zum Beispiel:

- Tag der offenen Tür
- Schuleinführungsfeiern
- Schulabschlussfeiern
- Schulsportfeste
- Theater- und musikalische Aufführungen
- etc.

Machen Eltern, Gäste und sonstige anwesende Personen (z. B. auch Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal) in einem solchen Rahmen Fotos und/oder Aufnahmen von bewegten tonbelegten Bildern mittels Digitalkamera, Smartphone oder Handy ( $\hat{=}$  *automatisierte Datenverarbeitung*) Aufnahmen für sich selbst zu Erinnerungszwecken, ist dies grundsätzlich erlaubt, da die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt [vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. HS Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. d. F. vom 30. Juni 2017].

Stellen die Eltern diese Fotos oder Filmsequenzen jedoch auf ihren privaten Accounts z. B. bei Facebook ein oder teilen sie diese über WhatsApp, könnte diese Art der Datenverarbeitung nicht mehr von der oben genannten Vorschrift des BDSG gedeckt sein, da unter anderem wegen der Einbindung zusätzlicher Dienstleister (z. B. ausländische Cloud-Dienste) aber auch aufgrund der Regelungen der jeweiligen AGBs und Datenschutzerklärungen kein adäquates Datenschutzniveau im Sinne der europäischen Datenschutzstandards gewährleistet werden kann.

## 2. Foto- und Videoaufnahmen

Für die Veröffentlichung von Fotos und Videos auf der Homepage der Schule (vgl. auch Datenschutz-Info 01/2015) aber auch durch Privatpersonen auf deren privaten Accounts gilt grundsätzlich:

Fotos und Videos dürfen nur mit Einwilligung der eindeutig abgebildeten und klar erkennbaren Personen veröffentlicht werden; sog. – Recht am eigenen Bild –. Verstöße hiergegen sind nach dem Kunsturheberrechtsgesetz strafbewehrt.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis sieht das Kunsturheberrechtsgesetz nur vor, wenn Personen als "Beiwerk" neben einer Örtlichkeit (z. B. Schulgebäude) abgebildet werden

**oder**

wenn es sich um Bilder von "Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen" handelt, an denen die Personen teilgenommen haben. Unter den letztgenannten Punkt können auch schulische Veranstaltungen (z. B. Sportfeste, Schulfeste, Tag der offenen Tür, Schuleinführungsfeiern) fallen.

Unproblematisch ist die Veröffentlichung von Fotos bzw. Filmsequenzen lediglich dann, wenn die Abgebildeten nicht erkennbar sind, beispielsweise wenn Fotos bzw. Filmsequenzen einer Webcam, die in ausreichender Höhe Aufnahmen vom Schulhof fertigt, ins Netz gestellt werden.

Zusätzlich ist bei Film- und Tonaufnahmen mit dem Smartphone, dem Handy oder der Videokamera die Vertraulichkeit des Wortes zu beachten. Wer das „nichtöffentlich gesprochene Wort“ mit Geräten aufzeichnet, kann sich im Zweifel strafbar machen.

Es ist daher vorher um Erlaubnis zu fragen, wenn neben der beabsichtigten Videoaufzeichnung die Aufnahme eines möglicherweise vertraulichen Gespräches nicht ausgeschlossen werden kann.

Unter das nichtöffentliche Wort können nicht nur solche Gespräche und Situationen fallen, die man umgangssprachlich als vertraulich bezeichnen würde, sondern auch Gespräche der bei einer schulischen öffentlichen Veranstaltung anwesenden Gäste sowie anderer Eltern untereinander.

## 3. Einwilligung

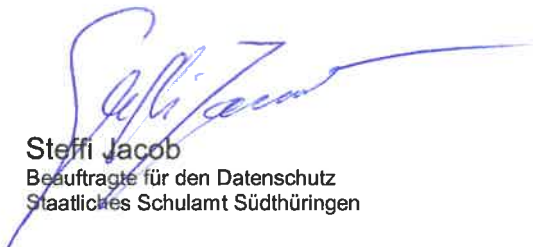
Wer bei Kindern (also Minderjährigen) hinsichtlich der Einwilligung gefragt werden muss, hängt rechtlich betrachtet davon ab, ob man annimmt, dass das Kind bereits zur Einsicht in die Folgen der eigenen Einwilligung fähig ist.

Für die Seite der Schule wurde diese Frage bereits ausführlich in der Datenschutz-Info 01/2015 behandelt. Die dort dargelegten Ausführungen sind auch derzeit datenschutzrechtlich aktuell.

#### 4. Fazit

Hinsichtlich des Umgangs mit der Thematik „Foto, Film- und Tonaufnahmen bei öffentlichen schulischen Veranstaltungen“ wird empfohlen, die Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal im Vorfeld einer solchen schulischen Veranstaltung entsprechend zu informieren. In Bezug auf die Eltern, Gäste und sonstigen Besucherinnen und Besucher der öffentlichen schulischen Veranstaltung wird empfohlen, diese mittels des beigefügten Ausgangs entsprechend zu informieren.

Sollten seitens der Schulleitung darüber hinaus gehende Maßnahmen angedacht sein, wird empfohlen diese gemeinsam mit der Schulkonferenz zu beraten und entsprechend zu beschließen. Hierüber können die Eltern in den Elternabenden oder in Elternbriefen zum Schuljahresanfang informiert werden.



Steffi Jacob  
Beauftragte für den Datenschutz  
Staatliches Schulamt Südthüringen

#### Anlage:

Vorschlag für einen Aushang zur Information der Eltern und Gäste bei öffentlichen schulischen Veranstaltungen

# ***INFORMATION***

Liebe Eltern, liebe Besucherinnen und Besucher,  
liebe Gäste unseres Tages der offenen Tür!

## **Dies ist eine öffentliche Veranstaltung!**

Wir weisen darauf hin, dass es nicht auszuschließen ist, dass während der heutigen Veranstaltung von anwesenden Eltern und Gästen Fotos und Videos zur Erinnerung an den heutigen Tag gefertigt werden.

Sollten Sie Fotos und/oder Videoaufnahmen für Ihre eigenen privaten Zwecke machen, so denken Sie bitte selbst an das „**Recht am eigenen Bild**“ und die „**Vertraulichkeit des Wortes**“. Die Nutzung der Aufnahmen im privaten Bereich liegt nicht in der Verantwortung der Schule.

Für Ihr Verständnis vielen Dank!

Ihre Schulleitung